

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm
vom 22.02.2016

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl Seite 396 ber. Seite 449, BayRS 2129-2-1-U) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. Seite 286) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. Seite 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. Seite 70) folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Neu-Ulm erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt. Die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (2) Bei der kommunalen Müllabfuhr ist die Gemeinde, in deren Auftrag die eingesammelten Abfälle angeliefert werden, Benutzer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Bei der Anlieferung im Auftrag Dritter ist der Anlieferer und der Auftraggeber Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer oder Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bestimmt sich nach Art und Menge, gemessen in Megagramm, Kilogramm, Kubikmeter und Stückzahl.

§ 4

Gebührensätze

- (1) **Müllkraftwerk Weißenhorn (MKW) und Entsorgungs- und Wertstoffzentrum Weißenhorn (EWW)**
1. Die Gebühr für die Beseitigung von brennbaren Abfällen beträgt einschließlich aller Aufwendungen für die Abfallvermeidung, Wertstoff- und Problemmüllerfassung und Öffentlichkeitsarbeit mit Ausnahme von Kleinmengen pro 1.000 kg 86,00 EUR
 2. Die Beseitigung von Kleinmengen gemäß Abs. 1 ist wie folgt geregelt
 - 2.1. Kleinwaagen am MKW und EWW mit Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs bis 7,5 Mg

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges bis einschließlich 6,0 Mg beträgt die Gebühr bis 40 kg pauschal 3,44 EUR

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 6,0 Mg bis 7,5 Mg beträgt die Gebühr bis 100 kg pauschal 8,60 EUR
 - 2.2. Großwaagen am MKW mit Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs über 7,5 Mg

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges über 7,5 Mg bis einschließlich 15,0 Mg beträgt die Gebühr bis 200 kg pauschal 17,20 EUR

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 15,0 Mg bis max. 50 Mg beträgt die Gebühr bis 400 kg pauschal 34,40 EUR
- (2) **Deponie Binsberg**
- Die Gebühren für die Anlieferung von nichtbrennbaren, selbst angelieferten Abfällen betragen:
1. Für Abfälle, die der Deponieklasse II der Deponieverordnung vom 28.04.2009 entsprechen, einschl. Abfällen mit fest gebundenem Asbest je 10 kg: 1,25 EUR
 2. Für Abfälle, die der Deponieklasse I entsprechen, je 10 kg: 0,45 EUR
 3. Für Abfälle, die der Deponieklasse 0 entsprechen, je 10 kg: 0,20 EUR
 4. Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und / oder Sortieraufwand erfordert, wird eine zusätzliche Gebühr je angefangene 10 kg erhoben: 0,82 EUR
 - a) Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor, wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen, wenn Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut wer-

den müssen, oder wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden.

- b) Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die der Verwertung zuzuführen sind.
- (3) **Deponie Burgau**
Die Gebühren für die Anlieferung von nicht brennbaren, selbst angelieferten Abfällen betragen:
- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Für Abfälle, die der Deponieklasse II der Deponieverordnung vom 28.04.2009 entsprechen, einschl. Abfällen mit fest gebundenem Asbest
je 1.000 kg: | 100,00 EUR |
| 2. | Für Abfälle, die der Deponieklasse I entsprechen, je 1.000 kg: | 50,00 EUR |
- (4) **Deponie Donaustetten**
Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten asbesthaltigen Baustoffen (Abfallschlüssel: 170605*) beträgt:
- | | | |
|--|------------------------------------|------------|
| | bis zu 0,5 m ³ pauschal | 59,00 EUR |
| | pro angefangenem m ³ | 118,00 EUR |
- (5) **Bauschutt**
Die Gebühr für die Beseitigung von nicht vom Erzeuger verwertbarem Bauschutt beträgt:
- | | | |
|--|------------------------|-----------|
| | bis zu 500 kg pauschal | 14,00 EUR |
| | pro 1.000 kg | 28,00 EUR |
- (6) **Vermischte Abfälle**
Werden verschiedene Abfälle vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebühr nach dem Gebührensatz des teuersten Abfalls. Die Entscheidung über die Zuordnung trifft ausschließlich das Personal der Abfallbeseitigungsanlage.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Übergabeort ist bei § 4 Abs. 2 die Deponie Binsberg, bei § 4 Abs. 3 die Deponie Burgau, bei § Abs. 4 die Deponie Donaustetten und bei § 4 Abs. 5 das Betriebsgelände der Firmen Knittel GmbH und Russ GmbH.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 4 wird die Gebühr 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Unabhängig von der Regelungen in Absatz 1 sind sämtliche Gebühren bis zu einer Höhe von 100,00 EUR sofort in bar zu entrichten.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

- der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
- der Gebührenabrechnung,
- der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
- der Entgegennahme der Gebühren

in den Fällen des § 4 Abs. 3 der

- Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg, Ichenhauser Str. 20 b, 89312 Günzburg,

in den Fällen des § 4 Abs. 4 die

- Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm –EBU- Wichernstr. 10, 89073 Ulm,

in den Fällen des § 4 Abs. 5 die Firmen

- Knittel GmbH Städtereinigung, Adalbert-Stifter-Str. 28, 89269 Vöhringen und
- Russ GmbH Containerservice, Otto-Hahn-Str. 26, 89231 Neu-Ulm

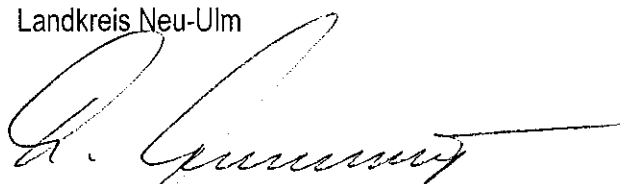
beauftragt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Die Satzung vom 29.11.2011, zuletzt in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.03.2015, tritt außer Kraft.

Neu-Ulm, den 22.02.2016
Landkreis Neu-Ulm



Thorsten Freudenberger
Landrat

**Erste Änderung der Dienstanweisung für den Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Neu-Ulm**

vom 22.02.2016

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt aufgrund des Beschlusses des Umwelt- und Werkausschusses des Landkreises Neu-Ulm vom 22.02.2016 folgende Änderung der Dienstanweisung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm

§ 1

Änderungen

§ 2 Abs. 3 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Zu den in § 4 der Betriebssatzung aufgeführten laufenden Geschäften der Werkleitung zählen auch sämtliche Finanzanlagen an den Landkreis Neu-Ulm bzw. die Kreisspitalstiftung, soweit sie einen Anlagezeitraum von einem Jahr nicht überschreiten, sowie weitere Finanzanlagen bis zur Höhe der Gesamtsumme der Kassenkredite im jeweiligen Wirtschaftsplan, wenn sie einen Anlagezeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Andere Finanzanlagen als Tagesgeld, Festgelder oder festverzinsliche Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland oder deren Länder bzw. inländischer Banken und Sparkassen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Umwelt- und Werkausschusses. Vor dem Abschluss sämtlicher Finanzanlagen, unabhängig von Anlagenart und –zeitraum, ist das Einvernehmen mit dem Fachbereich Finanzmanagement der Kreisverwaltung herzustellen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstanweisung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Weißenhorn, den 22.02.2016
Abfallwirtschaftsbetrieb des
Landkreises Neu-Ulm



Thomas Moritz
Werkleiter